

SATZUNG

über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 12. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. März 2001 in der Fassung vom 29. November 2005 wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung):

Ifd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
15	Standesamt	
	15.1 Kirchenaustritt	25,00 €
	15.2 Eheschließungen außerhalb des Trauzimmers im Rathaus Teningen (Zehntscheuer, Bürgersaal Teningen, Köndringen, Nimburg, Heimbach, Trauzimmer Heimbach)	100,00 €
	15.3 Freilufttrauungen	
	15.3.1 Pavillon, Stühle, Tisch, Aufbau Bauhof	350,00 €
	15.3.2 Toilettennutzung (bei der Burgruine Landeck und im Heimatmuseum Menton)	50,00 €
	15.3.3 Außerhalb der Zeiten für Freilufttrauungen	150,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Teningen, den 12. März 2019

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 am 20. März 2019 öffentlich bekanntgemacht und am 20. März 2019 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Teningen, den 20. März 2019

Rappenecker